

treffend abzulehnen. Zwar sind die Vorschriften über das außereheliche Kindesverhältnis sicherlich vor allen andern aus dem Gesichtspunkte der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit erlassen worden. Prinzipiell hätten daher nach Art. 2 SchlX ZGB die Vorschriften über die Vaterschaftsklage sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Anwendung zu gelangen. Demgegenüber bestimmt jedoch Art. 13 Abs. 2 SchlX ZGB, daß wenn das außereheliche Kind unter der Herrschaft des alten Rechtes geboren wurde, Mutter und Kind nur diejenigen familienrechtlichen Ansprüche gegen den Vater geltend machen können, die ihnen nach dem bisherigen Rechte zustanden. Art. 13 Abs. 2 enthält somit eine Ausnahme von dem in Art. 2 SchlX ZGB aufgestellten Grundsatz, die auch mit Bezug auf Art. 315 gilt. Für diese Auffassung sprechen auch die Ausführungen des deutschen Berichterstatters in den Beratungen des Nationalrates, wonach hinsichtlich der intertemporalen Rechtsanwendung für das außereheliche Kindesverhältnis „die herrschenden Grundsätze“ aufgenommen wurden (s. stenogr. Bull., Jahrg. 1906, S. 1098). Herrschender Grundsatz ist aber, daß für die Stellung eines unter dem alten Rechte geborenen unehelichen Kindes prinzipiell das neue Recht maßgebend ist, daß sich indessen die Unterhaltspflicht des Vaters, das Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, sowie die Erforschung der Vaterschaft nach dem alten Rechte richtet (vergl. Affolter, System des deutschen bürgerlichen Übergangsrechtes, S. 239 f.; Habicht, Die Einwirkung des bürgerlichen Gesetzbuches auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse, S. 621 ff.).

3. — Hat aber die Vorinstanz ihrem Entscheide zu Unrecht Art. 315 ZGB zu Grunde gelegt, so wäre die Sache zur neuen Beurteilung nach kantonalem Rechte zurückzuweisen. Davon kann im vorliegenden Falle jedoch Umgang genommen werden, weil die Vorinstanz in ihrem Urteile ausdrücklich hervorhebt, daß die Einrede des unzüchtigen Lebenswandels nach bernischem Rechte gleich beurteilt werden müßte; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

**74. Urteil der I. Zivilabteilung vom 23. Mai 1913**  
in Sachen **Gautschi, Vell.,** Widerkl. u. Hauptber.-Kl., gegen  
**Maurer- und Zimmermeisterverband**  
**des Bezirks Affoltern, Kl.,** Widerbkl. u. Anschlußber.-Kl.

*Berufung. Wiederklage im Sinne von Art. 60 OG. Streitwert bei Widerklage auf Feststellung der Nichtmitgliedschaft einer Genossenschaft gegenüber der Hauptklage auf Konventionalstrafe wegen Uebertretung der Statuten.*

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. — Der Beklagte war Mitglied des Maurer- und Zimmermeisterverbandes des Bezirks Affoltern, einer im Handelsregister eingetragenen Genossenschaft. Nach § 5 der Statuten ist jedes Verbandsmitglied verpflichtet, die vom Verband aufgestellten Einheitspreise für Taglohn- und Affordarbeit innezuhalten, ansonst es in eine Konventionalstrafe von 2000 Fr. zu Gunsten der Verbandskasse verfällt. § 6 räumt sodann den Mitgliedern das Recht ein, nach Ablauf von zwei Jahren seit der Gründung des Verbandes (1906) je „auf Jahreschluß“ nach vorausgegangener einmonatlicher Kündigung aus dem Verband auszutreten.

Am 31. Januar 1909 erklärte der Beklagte schriftlich seinen Austritt auf Ende Februar 1909. Die Generalversammlung nahm jedoch diese Austrittserklärung als statutenwidrig nicht an.

B. — Im August 1909 belangte der Verband den Beklagten auf Bezahlung der Konventionalstrafe von 2000 Fr., weil der Beklagte in zwei Fällen in den Jahren 1908 und 1909 dem § 5 der Statuten zuwidergehandelt habe. (Wärterhaus in Anonau und Unterzentrale des kantonalen Elektrizitätswerkes in Affoltern.) Der Beklagte bestritt beide Uebertretungen — die zweite namentlich auch deshalb, weil er zur Zeit der Submission dem Verbande nicht mehr angehört habe — und stellte das Widerklagebegehren:

„Es sei gerichtlich festzustellen, daß er seit dem 1. März 1909 „eventuell seit dem 22. April 1909 nicht mehr Mitglied der klägerischen Genossenschaft sei.“

Das Bezirksgericht Affoltern verurteilte den Beklagten zur Bezahlung von 30 Fr. wegen Übertretung der Statuten im ersten Falle; die Mehrforderung des Klägers wurde abgewiesen, ebenso die Widerklage. Beide Parteien zogen das Urteil an das zürcherische Obergericht weiter. Die II. Appellationskammer wies mit Urteil vom 9. Februar 1911 die Widerklage ab und im übrigen die Sache zur Aktenvervollständigung an die erste Instanz zurück.

Gegen dieses Urteil ergriff der Beklagte hinsichtlich der Widerklage die Berufung an das Bundesgericht, mit dem Antrag auf Gutheißung dieser Klage. Das Bundesgericht wies mit Urteil vom 5. Mai 1911 die Berufung als verfrüht zurück, da erst ein Teilurteil vorliege.

C. — Unterm 4. Mai 1912 bestätigte das Bezirksgericht Affoltern sein früheres Urteil, worauf neuerdings beide Parteien an das Obergericht appellierten, der Kläger mit dem Antrag, es sei die Klage im reduzierten Betrage von 1600 Fr. gutzuheissen; der Beklagte mit den Begehren um Abweisung der Klage in vollem Umfange, und Gutheißung der Widerklage. Die II. Appellationskammer erhöhte mit Urteil vom 20. Februar 1913 die Entschädigung auf 600 Fr., indem sie annahm, der Beklagte habe auch im zweiten Fall die Statuten übertreten. Über die Widerklage spricht sich die Appellationskammer in ihrem neuen Urteil, das den Parteien am 11. April 1913 zugestellt wurde, nicht aus.

D. — Am 30. April 1913 legte der Beklagte Berufung an das Bundesgericht ein gegen die Urteile der II. Appellationskammer des Obergerichts vom 9. Februar 1911 und 20. Februar 1913, mit den Anträgen:

„1. Es sei das vom 20. Februar 1913 datierende Urteil der „Vorinstanz aufzuheben und die Hauptklage vollständig abzuweisen.

„2. Es sei das vom 9. Februar 1911 datierende Urteil der „Vorinstanz, insoweit als es die Widerklage abgewiesen hat, aufzuheben und die Widerklage gutzuheissen.

D. — Der Kläger hat mit Einzabe vom 16. Mai 1913 die Berufung als unzulässig angefochten und für den Fall, daß das Bundesgericht auf die Berufung eintreten sollte, die Anschlußberufung erklärt mit den Anträgen auf Gutheißung der Hauptklage im Betrage von 1600 Fr. und Abweisung der Widerklage; —

### in Erwägung:

1. — Die Vorinstanz hat die Behauptung des Beklagten, er sei seit dem Frühjahr 1909 nicht mehr Mitglied des Verbandes gewesen und daher seit jenem Zeitpunkt aller Pflichten gegenüber dem Verbandsverbande ledig, im Grunde genommen nur als Argument zur Bekämpfung des Anspruches betrachtet, der vom Verband aus der Mitgliedschaft des Beklagten abgeleitet wird, ohne dieser Behauptung selbständige Bedeutung beizumessen. Der Beklagte erklärt denn auch selber in der Berufungsschrift, daß die „Widerklage“ auf Bestreitung des Hauptklagefundamentes gehe. Und es ist in der Tat nicht ersichtlich, welches Interesse der Beklagte an der negativen Feststellung, daß er seit 1. März oder 22. April bis Ende 1909 nicht mehr Verbandsmitglied gewesen sei, haben sollte, außer demjenigen, das sich in der Abweisung der Klage äußert. Läge aber eine eigentliche Widerklage im Sinne von Art. 60 OG nicht vor, so wäre das Bundesgericht schon aus diesem Grunde der Überprüfung des Widerklagebegehrens des Beklagten und Berufungsklägers enthoben.

2. — Wie dem aber sei, ist das Bundesgericht zur Beurteilung des Falles nicht zuständig. Was vorerst die Hauptklageforderung betrifft, so ist zu sagen, daß der Streitwert nach Maßgabe der Rechtsbegehren, wie sie vor der letzten kantonalen Instanz noch streitig waren (Art. 59 rev. OG), 2000 Fr. nicht erreicht.

Trotzdem wäre die Berufung hinsichtlich der Klageforderung wenigstens teilweise zulässig, wenn die Zuständigkeit des Bundesgerichts zur Beurteilung der Widerklage zu bejahen wäre. Denn das Widerklagebegehren und die Hauptklageforderung wegen Übertretung der Statuten bei der Baute für das kantonale Elektrizitätswerk, die der Beklagte im Jahre 1909 übernahm, schließen einander aus. Die Kompetenz hinsichtlich der Widerklage würde daher gemäß Art. 60 Abs. 3 OG auch die Zuständigkeit des Gerichts zur Beurteilung jener Hauptklageforderung begründen, während die Hauptklage für das Bundesgericht außer Betracht fiele, soweit sie sich auf die Übertretung beim Bau des Wärterhauses in Knonau stützt.

Nun ist aber die Kompetenz des Bundesgerichts auch mit Bezug auf das Widerklagebegehren zu verneinen. Es kann nicht gesagt werden, der Streitgegenstand unterliege seiner Natur nach keiner

vermögensrechtlichen Schätzung, so daß die Zulässigkeit der Berufung vom Streitwert unabhängig sei; wie die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft (BGE 31 II 677 f.), so könne in casu die Nichtzugehörigkeit zum Verbands vom 1. März oder 22. April bis Ende 1909 für den Beklagten von nicht schätzbarem Werte sein. Ein Interesse, das in Geld nicht abschätzbar wäre, ist hier nicht denkbar. Es fragt sich lediglich, welche vermögensrechtlichen Folgen die um 8—10 Monate verlängerte Mitgliedschaft für den Beklagten haben mochte. Als solche kommen nur die Bindung oder Nichtbindung an die Verbandsstarife bei der Übernahme der Unterzentrale des Elektrizitätswerkes in Betracht. Andere Verbindlichkeiten werden vom Verband selber nicht geltend und auch vom Beklagten nicht namhaft gemacht. Das Interesse des Beklagten ist also maximal begrenzt durch einen Bruchteil von 1600 Fr., nämlich durch den Betrag, der sich zu 1600 Fr. verhält, wie die Folgen der Nichteinhaltung der Tarife bei der Unterzentrale in Affoltern zu den Folgen der Übertretung bei beiden Bauten in Ronau und Affoltern. Keinesfalls erreicht das Interesse des Beklagten den Betrag von 2000 Fr. Der Beklagte hat sich denn auch auf die bloße Behauptung beschränkt, der Streitwert betrage „über 4000 Fr.“, während er den Streitwert vor der obern kantonalen Instanz auf „über 2000 Fr.“ angegeben hatte, ohne diese Behauptungen irgendwie zu substantiieren; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

### 75. Urteil der II. Zivilabteilung vom 5. Juni 1913

in Sachen **Bürgi & Cie.**, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen

**Michel**, Kl. u. Ber.-Bekl.

*Streitwertberechnung bei Vorbehalt der Nachklage in Haftpflichtprozessen.*

A. — Der Kläger hat am 13. Februar 1911 im Fabrikbetrieb der Beklagten einen Unfall erlitten, auf Grund dessen er vor den kantonalen Gerichten folgendes Rechtsbegehren stellte:

„1. Der Beklagte sei richterlich zu verurteilen, dem Kläger den „Verdienstausfall vom 13. Februar 1911 bis 29. Juli 1911 mit „445 Fr., Zins zu 5 % seit 3. August 1911 zu bezahlen.

„2. Die weitergehenden sub I und III bezeichneten Ansprüche „seien für ein späteres Verfahren vorzubehalten.“

Die Beklagte anerkannte vor I. Instanz einen Betrag von 305 Fr. 80 Cts., vor II. Instanz einen solchen von 317 Fr. 30 Cts.

B. — Durch Urteil vom 29. März 1913 hat das Obergericht des Kantons Aargau folgendes Urteil des Bezirksgerichts Bremgarten vom 7. Dezember 1912 bestätigt:

„1. Der Beklagte wird pflichtig erklärt, dem Kläger den „Verdienstausfall vom 13. Februar 1911 bis 29. Juli 1911 mit „445 Fr. nebst Zins seit 3. August 1911 zu bezahlen.

„2. Dem Kläger werden weitere Forderungsansprüche aus dem „Unfall ausdrücklich gewährt.“

Unter den „weitergehenden Ansprüchen“ hatte der Kläger die Ersatzansprüche für allen nach dem 29. Juli 1911 möglicherweise noch eintretenden Schaden verstanden.

C. — Gegen das obergerichtliche Urteil hat die Beklagte am 15. Mai 1913 die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag:

„Das Urteil des aargauischen Obergerichts und dasjenige des „Bezirksgerichts Bremgarten seien in allen Dispositiven aufzuheben „und das Klagebegehren Nr. 2 des Klägers betreffend Vorbehalt „eines weitem Klagerichts bezüglich des Anspruches auf Entschädigung für Arbeitsausfall seit 29. Juli 1911 und für bleiben- „den Nachteil abzuweisen.“

Im Anschluß an ihre Berufungserklärung bemerkt die Beklagte, der „Streitwert bezüglich des Klagebegehrens Nr. 2“ betrage über 5000 Fr.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Entgegen der Auffassung des Berufungsklägers kann für die Bemessung des Streitwertes im vorliegenden Falle einzig der vom Kläger wirklich eingeklagte Betrag von 445 Fr. in Verbindung mit den von der Beklagten anerkannten zirka 300 Fr. in Betracht kommen. Allerdings hatte sich der Kläger die Geltendmachung